



Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Ressort Umweltschutz
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Ansprechpartner
Ingrid Wedekind

Telefon
+49 (202) 563 5121

Fax
+49 (202) 563 8049

E-Mail
ingrid.wedekind
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
C-330

Bankverbindung
Sparkasse Wuppertal
BLZ 330 500 00
Konto 100 719
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

ServiceCenter
+49 (202) 563-0

Seite
1 von 5

Stadt Wuppertal - 106.04 - 42269 Wuppertal

WSW Energie & Wasser AG
42271 Wuppertal

Entwurf

Antrag vom 20.12.12 auf Befreiung von den Ge- und Verboten zum Schutz des Landschaftsschutzgebietes mit besonderen Festsetzungen Nr. 2.4.26 „Kämpersbusch und oberes Erlenroder Bachtal“ gemäß § 67 BNatSchG zum Bau einer Regenwasserkanalisation, einer rauen Rinne und einer Einleitkaskade an der Porschestraße

Datum
01.02.2013

Befreiungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Sachentscheidung

Hiermit wird Ihnen gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2010 von den Verboten gem. Ziff. 2.3 A Nr. 1., 2., 3., 6., 7., 8. und Nr. 20. der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete im Landschaftsplan Wuppertal-Nord die beantragte Befreiung erteilt.

Die Befreiung gilt für die Anlegung und Unterhaltung der Kanalisation, rauen Rinne sowie die Einleitkaskade in die Meine, wie im Antrag dargestellt. Die Flächen im Landschaftsschutzgebiet dürfen nicht als Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen genutzt werden.

Die Befreiung für die Anlegung der Entwässerungseinrichtungen gilt bis zum 30.11.2015 und bezieht sich ausschließlich auf die im Antrag enthaltenen Angaben.

Der Ausschuss für Umwelt hat in seiner Sitzung am 12.02.2013 der Befreiung entgegen der Entscheidung des Landschaftsbeirates vom 31.01.2013 zugestimmt.

II. Gebührenentscheidung

Die für den Erlass dieses Bescheides zu zahlende Verwaltungsgebühr wird auf 500,00 € festgesetzt. Die Gebühr ist bis zum 31.03.2013 unter Angabe des Verwendungszweckes auf folgendes Konto der Stadtkasse

Verwendungszweck: Befreiung Kanal Porschestraße
Kassenzeichen: 55020007526
Stadtsparkasse Wuppertal
BLZ: 330 500 00
Konto-Nr.: 100 719

zu überweisen.

III. Nebenbestimmungen:

Diese naturschutzrechtliche Befreiung ersetzt nicht die möglicherweise nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen.

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie die Wiederherstellung der Fläche sind der ULB binnen einer Woche schriftlich anzuzeigen.

Begründung zu I. und III.

Auf Antrag kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichungen mit

den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind.

Die Befreiung zur Durchführung der Maßnahmen kann erteilt werden. Die Nutzung der beantragten Flächen zur Anlegung von Entwässerungseinrichtungen ist von öffentlichem Interesse, um ein Gewerbe- und Sondergebiet ordnungsgemäß zu entwässern. Es wurde eine Leitungstrasse gewählt, die mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Es wird ein bereits vorhandener Durchlass (bislang ohne Funktion) unter der Porschestraße genutzt.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Ziffer 1. kann demnach erteilt werden.

Begründung zu II.

Nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NW vom 03.07.2001 in derzeit geltender Fassung und der dazu erlassenen Anlage (Tarifstelle 15b.8.1) ist für die Entscheidung über eine Befreiung nach § 67 BNatSchG eine Gebühr von Euro 30 bis 5 000 zu erheben.

Bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall ist nach § 9 Abs. 1 Gebührengesetz der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung zu berücksichtigen.

Die für den Erlass dieses Bescheides zu zahlende Verwaltungsgebühr wird auf 500,00 € festgesetzt.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: – Name der Person, die Klage erhebt – Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat – Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: – den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) – Angaben zum Ziel der Klage – Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten



Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Ressort Umweltschutz
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Ansprechpartner
Ingrid Wedekind

Telefon
+49 (202) 563 5121

Fax
+49 (202) 563 8049

E-Mail
ingrid.wedekind
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
C-330

Datum
01.02.2013

Seite
5 von 5

Hinweis

Wenn Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 01.11.2007 (Bürokratieabbaugesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben.

Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Wedekind